

Ergänzungsvereinbarung zum ESET-Partnervertrag

25 YEARS ★★★★★
INNOVATIVE ★★★★★
TOP-RATED ★★★★★
ANTIVIRUS ★★★★★
PROTECTION ★★★★★

Zwischen

- nachfolgend Servicepartner genannt –

und

ESET Deutschland GmbH
Spitzweidenweg 32
07743 Jena

- nachfolgend Hersteller genannt -
- im Folgenden gemeinsam Servicepartner genannt –



1 Vertragsgegenstand

1.1 Diese Ergänzungsvereinbarung gilt nur im Zusammenhang mit einem rechtsgültig geschlossenen Partnervertrag zwischen dem Hersteller und dem Servicepartner.

1.2 Diese Ergänzungsvereinbarung gestattet dem Servicepartner ausdrücklich die Vermarktung der ESET Sicherheitslösungen im Wege des Application Service Providing (ASP), Managed Service Providing (MSP) und die Bereitstellung als Software as a Service (SaaS). Etwaige anderslautende Regelungen im bestehenden Partnervertrag werden durch diese Ergänzungsvereinbarung außer Kraft gesetzt bzw. ersetzt.

1.3 Das Zustandekommen dieser den Partnervertrag ergänzenden Vereinbarung ermächtigt den Servicepartner die Bezeichnung „ESET MSP Partner“ zu führen.

2 Bestellungen, Bezug der Produkte

Bestellung/Bezug über autorisierte MSP-Distributionen: Die MSP-Produkte des Herstellers können über autorisierte MSP-Distributionen im Vertragsgebiet bezogen werden. Für den Bezug über autorisierte MSP-Distributionen gelten die Konditionen und kommerziellen Bedingungen des jeweiligen Distributionspartners.

3 Preise / Preisstaffelung

3.1 Die MSP-Preisliste ist Anlage dieser Ergänzungsvereinbarung. Änderungen der MSP-Preisliste werden durch den Hersteller unverzüglich und angemessen publiziert. Die MSP-Preisliste enthält alle innerhalb des ESET-MSP-Programms verfügbaren Produkte (ESET-MSP-Portfolio).

3.2 Der Servicepartner verpflichtet sich die Preise der ESET-MSP-Produkte nicht im Internet zu veröffentlichen.

4 Pflege der Softwareprodukte, Hotline und Updateservice

4.1 **First-Level-Support durch den Servicepartner:** Servicepartner leisten First-Level-Support für ihre Service-Kunden.

Second-Level-Support: Der Hersteller erbringt gegenüber dem Servicepartner Second-Level-Support-Leistungen.

5 Haftung für Sach- und Rechtsmängel der Softwareprodukte

Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Hersteller nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

6 ESET-MSP-Programm

6.1 Das ESET-MSP-Programm ist in seiner jeweils gültigen Version Teil dieses Vertrages. Sollten sich Regelungen des ESET-MSP-Programms und dieses Vertrages widersprechen, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor. Das jeweils aktuelle ESET-MSP-Programm kann im Partnerportal unter (<https://portal.eset.de>) abgerufen werden.

6.2 Der Partnerstatus des Vertriebspartners richtet sich nach den Bestimmungen des ESET-

Partnerprogramms bzw. des ESET-MSP-Programms.

6.3 Die Parteien sind sich einig, dass der Hersteller das MSP-Programm einseitig ändern kann. Der Hersteller wird den Vertriebspartner über die Änderung unverzüglich informieren. Der Vertriebspartner kann diesen Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der Änderung des Partnerprogramms außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen.

7 Lizenzierung / Lizenzverwendung

ESET-Lizenznehmer für ESET-MSP-Produkte wird der Servicepartner. Er verpflichtet sich durch Unterzeichnung dieser MSP-Ergänzungsvereinbarung zur ausschließlichen Nutzung der ESET-MSP-Produkte im Rahmen des Application Service Providing (ASP), Managed Service Providing (MSP) oder im Rahmen der Bereitstellung als Software as a Service (SaaS).

8 Zustandekommen, Dauer, Kündigung des Vertrages

8.1 **Laufzeit:** Der Vertrag tritt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

8.2 **Ordentliche Kündigung:** Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals von beiden Vertragspartnern ordentlich gekündigt werden.

8.3 **Außerordentliche Kündigung:** Das Recht zu außerordentlicher, fristloser Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jede Partei unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Einer der Vertragspartner verletzt wiederholt trotz Abmahnung und Nachfristsetzung wesentliche Vertragspflichten und beeinträchtigt durch diese Pflichtverletzung den anderen Vertragspartner erheblich.
- Der Servicepartner verwendet ESET-MSP-Produkte für andere als die unter Lizenzverwendung beschriebenen Anwendungsbereiche.

8.4 **Form der Kündigung:** Jede Kündigung bedarf der Schriftform, wobei Textform dem Schriftformerfordernis nicht genügt.

8.5 **Rechtsfolgen der Kündigung:** Mit Beendigung dieser Ergänzungsvereinbarung zum Partnervertrages ist der Vertriebspartner nicht mehr berechtigt ESET-MSP-Lösungen zu betreiben oder zu beziehen. Ferner darf er nicht mehr die Bezeichnung „ESET MSP Partner“ führen. Im Falle einer Kündigung gehen alle Kundenlizenzbeziehungen direkt an den Hersteller über. Der von der Kündigung betroffene Partner hat hierbei eine aktive Mitwirkungspflicht. Kommt er dieser nicht nach, kann dies die Sperrung der aktiven Lizenzen durch den Hersteller zur Folge haben.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

9.1 **Geheimhaltung und Vertraulichkeit:** Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Beide Parteien verpflichten sich zur absolut vertraulichen Behandlung der Kundendaten des Vertragspartners.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die vom Hersteller autorisierten Distributionen, die mit dem Einverständnis beider Vertragspartner die zur Ausübung ihrer Distributionstätigkeit notwendige Daten erfassen und speichern dürfen.

9.2 Datenschutz: Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und werden ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gem. § 5 BDSG verpflichten.

10 Rechtsnachfolge

10.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Vertriebspartner an Dritte ist vorbehaltlich einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Hersteller ausgeschlossen.

10.2 Der Hersteller ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen. Macht der Hersteller von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist der Vertriebspartner berechtigt, sich ohne Einhaltung der Kündigungsfristen von diesem Vertrag zu lösen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser MSP-Ergänzungsvereinbarung zum Partnervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

11.2 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als Gerichtsstand wird Jena vereinbart, mit der Maßgabe, dass der Hersteller berechtigt ist, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Vertriebspartners zu klagen.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag in seinem sonstigen Inhalt nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung haben die Parteien dieses Vertrages eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Ort, Datum (Vertriebspartner)

Ort, Datum (Hersteller)

Unterschrift(en)/Stempel

Unterschrift(en)/Stempel

Name(n) in Buchstaben

Stefan Thiel

Name(n) in Buchstaben